

2. Vorschlag/Einigung auf MediatorIn zur Durchführung des Mediationsverfahrens

Mit der Durchführung des Mediationsverfahrens wird gem. § 15a Abs. 5 BAG folgende(r) MediatorIn vorgeschlagen bzw. betraut:

MediatorIn:	
Anschrift:	

Der Mediator (die Mediatorin) ist ein(e) in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Person (siehe <http://www.mediatoren.justiz.gv.at/>)

Datum der Einigung auf die Person des Mediators(Mediatorin):	
Unterschrift des Lehrberechtigten:	
Unterschrift des Lehrlings:	

Vorschlag zweier weiterer MediatorInnen bei unverzüglicher Ablehnung der oben genannten Person:

MediatorIn:	
MediatorIn:	
Lehrling wählt folgende(n) MediatorIn:*)	
Datum der Einigung:	
Unterschrift des Lehrlings:	

*)wenn keine Auswahl erfolgt, gilt Erstvorschlag als angenommen

Ausbildungsübertritt:

§ 15a (5) BAG: Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling eine in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Person für die Durchführung des Mediationsverfahrens vorzuschlagen. Der Lehrling kann die genannte Person unverzüglich ablehnen. In diesem Fall hat der Lehrberechtigte zwei weitere in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Personen vorzuschlagen, von denen der Lehrling unverzüglich eine Person auszuwählen hat. Wählt der Lehrling keine Person aus, ist der Erstvorschlag angenommen. Der Lehrberechtigte hat den Mediator spätestens am Ende des zehnten Lehrmonats bzw. am Ende des 22. Lehrmonats zu beauftragen. In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der gesetzliche Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen. Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu tragen.